

Leistungsübersicht

Die folgenden Beschreibungen sollen Ihnen einen Überblick über Ihren Versicherungsschutz geben.

Tarif: **2RB - Kurzfristige Auslandskrankenversicherung für Studierende**

Versicherungsschutz für Organisationsleistungen und Ersatz nachgewiesener Kosten im Zusammenhang mit akuter Erkrankung, Unfall oder Tod der versicherten Person bei Aufenthalt in allen Ländern der Erde.

Der nachstehend beschriebene Versicherungsschutz

- beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. der Zahlung der Prämie und nicht vor der Ausreise aus Österreich;
- bleibt aufrecht während zwischenzeitlichen Reisen nach Österreich (z.B. Urlaub, Dienstreise);
- endet – auch für laufende Versicherungsfälle – mit Ablauf der vereinbarten Versicherungszeit.

- Für den vereinbarten Versicherungszeitraum steht eine Versicherungssumme von **EUR 500.000,00** zur Verfügung. Innerhalb dieses Betrages werden die folgenden Leistungen erbracht:
 - Kostenübernahme bei Behandlung in Krankenhäusern außerhalb Österreichs:
 - a) bei vorhergehender Kostenzusage durch den Versicherer: in voller Höhe
 - b) ohne vorhergehender Kostenzusage durch den Versicherer: Kostenersatz abzüglich 10% Selbstbehalt.

 - Kostenübernahme bei Behandlung in der Allgemeinen Gebührenklasse in öffentlichen Krankenhäusern in Österreich:
 - a) bei vorhergehender Kostenzusage durch den Versicherer: in voller Höhe
 - b) ohne vorhergehender Kostenzusage durch den Versicherer: Kostenersatz abzüglich 10% Selbstbehalt.

 - Kostenersatz für in voller Höhe
 - ambulante Heilbehandlung (inkl. Akut-Zahnbehandlung),
 - Arzneimittel sowie
 - Hilfsmittel nach Unfall.Kostenersatz erfolgt ab einem Betrag von EUR 100,00. Unterhalb dieser Betragsgrenze werden keine Leistungen erbracht. Sind im Zuge einer Heilbehandlung mehrere ärztliche Behandlungen bzw. Verschreibungen erforderlich, werden die damit verbundenen Kosten addiert.

 - Bergung und Transport ins Krankenhaus oder Verlegungstransport in ein anderes Krankenhaus bis EUR 10.000,00

 - Mehrkosten der Rückreise der versicherten Person, mitreisender Personen und Kinder nach Österreich bis EUR 5.000,00

 - Überführung im Todesfall nach Österreich oder Bestattung im Aufenthaltsland zum Zeitpunkt des Todesfalls (vom Versicherer organisiert) in voller Höhe
Wird die Überführung nicht vom Versicherer organisiert, erfolgt der Kostenersatz zu 90%.

- Rücktransport nach Österreich (vom Versicherer organisiert) in voller Höhe
Wird der Rücktransport nicht vom Versicherer organisiert, erfolgt der Kostenersatz zu 90%, es sei denn, dass im Notfall die Kontaktaufnahme zu der Notfalleinrichtung des Versicherers ohne Verschulden der versicherten Person bzw. des Versicherungsnehmers nicht möglich ist.
- Organisation
 - der Rückreise der versicherten Person, mitreisender Personen und Kinder nach Österreich
 - des Rücktransportes der versicherten Person nach Österreich
 - Überführung der versicherten Person nach Österreich oder Bestattung im Aufenthaltsland zum Zeitpunkt des Todesfalls

Die Organisation der oben angeführten Leistungen erfolgt durch die Generali Versicherung AG in Zusammenarbeit mit der Europ Assistance Gesellschaft mbH, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien (Tel: innerhalb Österreichs: 0800/20 444 00; aus dem Ausland: +431/20 444 00).

Wichtiger Hinweis zur Wahrung Ihres Leistungsanspruchs:

Bei schuldhafter Verletzung der folgenden Obliegenheiten, kann gemäß § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) die Leistungsfreiheit der Generali eintreten (§ 6 AVBKK 2017): Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben

1. die Generali über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon, Fax oder Email;
2. nach Erhalt von Formularen, die der Generali zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt der Generali ehestmöglich zuzusenden;
3. alles ihnen Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären. Dies umfasst auch die Verpflichtung der versicherten Person, sich auf Verlangen der Generali durch einen von dieser beauftragten Arzt untersuchen zu lassen;
4. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die von der Generali verlangten Auskünfte zu erteilen;
5. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, etc., der Generali im Original zu übergeben.

Information über Änderung der Prämie in der Gesundheitsvorsorge

Prämien und Leistungen der kurzfristigen Krankenversicherung unterliegen keiner Anpassung.